



Landkreistag Sachsen-Anhalt

94. Landräte-Seminar am 14./15. März 2019 in Nienburg, Salzlandkreis

TOP 7 Asyl- und Integrationspolitik; Kostenerstattung nach dem Aufnahmegesetz

Beratungsgrundlage:

Landräte-Schreiben Nr. 004/2019 vom 5. Februar 2019

Bisherige Beratung:

Landräte-Seminar	91. Sitzung	31.05./01.06.2018	TOP 10
Fachausschuss „Finanzen“	65. Sitzung	05.06.2018	TOP 08
Landräte-Seminar	92. Sitzung	23./24.08.2018	TOP 06
Präsidium	191. Sitzung	03.09.2018	TOP 06
Fachausschuss „Finanzen“	66. Sitzung	06.11.2018	TOP 06
Fachausschuss „Finanzen“	67. Sitzung	26.02.2019	TOP 07
Präsidium	193. Sitzung	04.03.2019	TOP 09

Weitere Beratung:

Präsidium	194. Sitzung	06.05.2019
-----------	--------------	------------

Sachverhalt:

Die Kostenerhebung nach § 2 Aufnahmegesetz (AufnG) für das Jahr 2018 wird aktuell vom Landesverwaltungsamt durchgeführt. Ein vorläufiges Ergebnis dürfte nicht vor Ende März 2019 vorliegen.

Für den Abschlag des Jahres 2018 wurde anhand der ermittelten Gesamtkosten des Jahres 2017 von rund 129,7 Mio. Euro ein Jahresdurchschnittswert von 12.489 Euro je Person errechnet. Die Spanne lag zwischen 10.079 Euro pro Person im Landkreis Stendal und 16.819 Euro pro Person in der Landeshauptstadt Magdeburg.

Da nach Auffassung des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) „*die von dem System der Fallpauschale intendierte Einsparanreizwirkung*“ bisher nicht eingetreten ist, sollen durch einen Erlass für das Kostenerstattungsverfahren einheitliche Standards für

- die Vorhaltung und Schaffung von Unterbringungskapazitäten,
- den Betreuungsschlüssel für die angemessene Beratung und Betreuung innerhalb und außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften,
- die Unterbringung anerkannter Schutzberechtigter in Gemeinschaftsunterkünften (sog. Fehlbeleger) sowie
- die Bewachung von Gemeinschaftsunterkünften

vorgegeben werden. Abweichungen hiervon sollen bei von zu begründenden örtlichen oder sachlichen Gegebenheiten im Einzelfall zulässig sein.

Die Einschätzung des MI, dass sich die Kommunen bei der Aufgabenerledigung nach dem Aufnahmegesetz nicht ausreichend kostenbewusst verhalten, wird von uns ausdrücklich nicht geteilt. Die Kostenentwicklung der letzten Jahre zeigt ein völlig anderes Bild. Von daher stellen wir die Notwendigkeit der neuen Regelungen dem Grunde nach in Frage.

In jedem Fall müssen die Kommunen zeitlich in der Lage sein, die angedachten Vereinheitlichungen, die übrigens ausschließlich mit Kürzungen der bisherigen Landeserstattung einhergehen, organisatorisch vorzubereiten. Der Erlass kann daher frühestens für das Jahr 2019 angewendet werden.

Außerdem ist sicherzustellen, dass bei Abweichungen tatsächlich eine Einzelfallbetrachtung einschließlich einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Argumenten der Kommunen erfolgt. Durch die Kommunen nicht vermeidbare Kosten müssen, auch wenn sie nicht mit den im Erlass aufgestellten Grundsätzen im Einklang stehen, im Kostenerstattungsverfahren anerkannt und durch das Land ausgeglichen werden.

Zu den Unterbringungskapazitäten ist an die Situation 2015/2016 zu erinnern, in der flexible Vertragslaufzeiten nur schwer verhandelt werden konnten. Außerdem sind Widersprüche zu den geltenden Unterbringungsleitlinien aufzulösen.

Den Betreuungsschlüssel von 1 : 100 halten wir für die Beratung außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften mit Blick auf den höheren inhaltlichen und zeitlichen Aufwand für nicht sachgerecht. Hier sollte ein Personalschlüssel von 1 : 75 anerkannt werden.

Die „abrechnungstechnischen“ Bedenken bei gemeinsamer Unterbringung von Asylbewerbern und anerkannten Schutzsuchenden sind aus unserer Sicht nicht belegbar. In der Praxis ist eine eindeutige Kostenzuordnung möglich. Um wirtschaftlich handeln zu können, sollte die gemeinsame Unterbringung für bis zu 12 Monate weiterhin möglich bleiben.

Die Bewachung von Gemeinschaftsunterkünften halten wir grundsätzlich für notwendig und erwarten daher, dass das Land hierfür auch die Kosten trägt.

Darüber hinaus muss der Höchstbetrag der erstattungsfähigen Kosten für die gesonderte Beratung und Betreuung (gBB) angepasst werden. Dieser beträgt seit 2016 pro Stelle 44.100 Euro/Jahr für Personalkosten sowie 4.410 Euro/Jahr für Sachkosten. Für einen Sozialarbeiter in der Entgeltgruppe S 11 weist die KGSt allerdings zwischenzeitlich Jahrespersonalkosten von 66.200 Euro aus.

Wir haben das Thema für die kommunalpolitische Gesprächsrunde im Innenministerium am 21. März 2019 angemeldet. Hier besteht daher Gelegenheit, unsere Positionierung zu bekräftigen.